

Aufteilung der ehelichen Güter

Im österreichischen Eherecht gilt als gesetzlicher Güterstand die Gütertrennung. Dieses System sieht vor, dass jeder der Ehegatten Eigentümer des Vermögens bleibt, das er in die Ehe eingebracht oder während der Ehe erworben hat.

Erst im Falle einer Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe werden das eheliche Gebrauchsvermögen, sowie die ehelichen Ersparnisse und Schulden aufgeteilt.

Eheliche Gebrauchsvermögen sind alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die während der aufrechten Ehe dem Gebrauch beider Ehegatten dienen. Hierunter können etwa der Hausrat, die Ehwohnung, das gemeinsame Auto sowie Luxusgüter und Rechte fallen.

Unter ehelichen Ersparnissen versteht man Wertanlagen, welche die Eheleute während ihrer Ehe anhäufen und die üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind, wie beispielsweise Sparbücher und Kunstsammlungen.

Auch gemeinsame Schulden müssen aufgeteilt werden.

Von der Aufteilung ausgenommen sind jene Sachen, die von einem der Ehegatten in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm von Dritten geschenkt worden sind. Hinsichtlich Schenkungen von Angehörigen eines Ehegatten wird in der Rechtsprechung die Zweifelsregel vertreten. Demnach sind Zuwendungen durch einen Verwandten eines Teils - sofern nicht ausreichend deutlich eine Widmung zu Gunsten beider Ehegatten erfolgte – bei der Aufteilung als Beitrag desjenigen Ehegatten anzusehen, zu dem das Verwandtschaftsverhältnis besteht.

Sachen, die ausschließlich dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder der Ausübung eines Berufes dienen sind jedoch nicht in die Aufteilung einzubeziehen. Des Weiteren unterliegen auch Sachen, die zu einem Unternehmen oder Unternehmensteil gehören, nicht der Aufteilung. Um daraus entstehende Benachteiligungen hintan zu halten, sieht das Gesetz eine besondere Regelung vor. Werden demnach eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse in ein Unternehmen, an dem einem oder beiden Ehegatten ein Anteil zusteht, eingebracht oder für ein derartiges Unternehmen anderwärtig verwendet, so ist der Wert des Eingebachten oder Verwendeten rechnerisch wieder in die Aufteilung einzubeziehen.

Durch Abschluss eines Ehevertrages kann der gesetzlich vorgesehene Güterstand abgeändert und die Aufteilung bzw. Scheidungsfolgen bereits im Vorhinein individuell geregelt werden.

Zur Durchsetzung Ihrer Aufteilungsansprüche, Beratung in allen damit zusammenhängenden Fragen oder zur Errichtung eines Ehevertrages stehe ich Ihnen natürlich gerne nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung zur Verfügung.